(Abg. **Günther.**)

(A) ich schon sagte, habe ich selbst im Namen meiner politischen Freunde bei der Allgemeinen Vorberatung im November vorigen Jahres diesen Gegenstand behandelt und die Bedenken geäußert, auf die ich eben Bezug nahm. Will man derartige Ungleichheiten und Härten beseitigen, wie das die Absicht des Königl. Justizministeriums ist, die wir durchaus verstehen können, so sollte man nicht bei den höheren Staatsbeamten anfangen. Wenn man das tut, erregt man Unzufriedenheit, ja Verbitterung in den Kreisen der kleinen und mittleren Beamten, wenn man die Wünsche dieser Beamtenklassen nicht beachtet oder auf längere Zeit nicht zu erfüllen gewillt ist. Gerade hier gilt es, eine ganze Anzahl Härten, die bei der Besoldungsordnung von 1909 hervorgetreten sind, zu beseitigen. Wir haben 1909 bei der Allgemeinen Vorberatung über das Dekret schon darauf hingewiesen, daß es nicht angängig erscheine, so kurzerhand diese hochwichtige Frage der Neuordnung der Besoldung für unsere Staatsbeamten regeln zu wollen. Man hat, vielleicht um dem Drängen gewisser Beamtenkreise nachzugeben, die Sache in einer Zeit zur Verabschiedung gebracht, wo es vielleicht nicht möglich war, alle die Anregungen und Anträge zu berücksichtigen, die geeignet gewesen wären, die Härten auszuschließen, die nach Verabschiedung der Besoldungsordnung in die Erscheinung (B) traten und, wie wir sehen, aus den verschiedensten Beamtenkreisen heraus mit Petitionen bekämpft werden. Wir meinen, man sollte nicht irgendwelche Beamtenkategorie aus dem gesamten Beamtenkörper des Staates herausgreifen, sondern die Sache einheitlich zu regeln suchen. Man soll sich innerhalb der Königl. Staatsregierung erst einmal darüber klar werden, wie man sich die Erfüllung der aus den Beamtenpetitionen sich ergebenden berechtigten Wünsche denkt. Erst dann wäre die Zeit gekommen, auch bei den Oberlandesgerichtsräten bezüglich der Besoldung gewisse Ungleichheiten aus der Welt zu schaffen. Wenn man meinte, daß die kleinen Beamten auf die Berücksichtigung ihrer Wünsche noch lange warten können, so würde es eine große Ungerechtigkeit bedeuten, wenn man bei den höher bezahlten Beamten den Anfang in dem hier gedachten Sinne machen wollte.

Ich habe mir erlaubt, einen Antrag zu stellen, der die Gesamtausgabe unter Absetzung des Mehrbedarfes für die 7 Oberlandesgerichtsräte, deren Endgehalt auf 10000 M. hinaufgesetzt werden soll, entsprechend herabmindert. Wir sind der Meinung, daß das der geeignetste Weg ist, um zum Ziele zu gelangen. Wir wünschen, daß zunächst die gedachte Besoldungserhöhung nicht eintritt, aus den Gründen, die ich eben anführte. Ich gebe zu, daß der Antrag des Herrn Abg. Dr. Zöphel, dieses (C) Kapitel an die Finanzdeputation A zurückzuverweisen, zweifellos ein gangbarer Weg ist. Aber was kann geschehen, wenn die Rückverweisung beschlossen werden sollte? Die Finanzdeputation A hätte noch einmal Stellung zu nehmen und einen Beschluß herbeizuführen, ob sie den erneut hervorgetretenen Wünschen beizupflichten bereit ist. Ich glaube, wenn wir heute zu dem positiven Resultat kommen könnten, daß wir im Plenum den Mehrbetrag absetzten, der, wie ich mich überzeugt habe, nicht 4870 M., sondern, wie im Berichte des näheren angegeben ist, 3879 M. beträgt, dann wären sofort klare Maße geschaffen, und der Königl. Staatsregierung bliebe es vorbehalten, nun ihre Absicht, bei den 7 Oberlandesgerichtsräten eine Steigerung des Endgehaltes eintreten zu lassen, bei der Beratung der Petitionen aus Beamtenkreisen oder an anderer Stelle weiter zu verfolgen. Wir sind sachlich nicht Gegner dieser Forderung der Königl. Staatsregierung. Wir sind nur der Meinung, wie ich wiederholen will, daß die Sache nicht hier angefangen werde, um Ungleichheiten und Härten zu beseitigen, sondern daß die gesamten Wünsche, wie sie aus Beamtenkreisen dem Landtage zugegangen sind, auf einmal untersucht werden und daß, wo Ungleichheiten und Härten vorhanden sind, diese auf einmal zu beseitigen sind. (D)

(Sehr richtig! links.)

Deshalb würde ich meinen Antrag aufrechterhalten und ihn dahin modifizieren — der Herr Präsident erlaubt, daß ich ihn verlese —:

„Die Kammer wolle beschließen, bei Kap. 39 Tit. 4 unter Absetzung von 3879 M. nur mit 445773 M. zu bewilligen."

Ich glaube, der Antrag nimmt Bezug auf Kapitel und Titel, und es ist klar und verständlich, was wir damit bezwecken.

In dem Berichte auf S. 6 wird ausgeführt, daß in der Finanzdeputation A namentlich dem Bedauern Ausdruck gegeben worden sei, daß insbesondere die Oberstaatsanwälte, wenigstens zu Dresden, Leipzig und Chemnitz, den Oberlandesgerichtsräten nicht gleichgestellt worden seien. Im Etat finden Sie 7 Erste Staatsanwälte, die mit einem Gehalte von 7200 M. beginnen und bis zu dem Höchstgehalte von 9300 M. steigen. Die Oberlandesgerichtsräte beginnen mit dem Anfangsgehalte von 6600 M. und steigen bis zu 9300 M. Man sieht, daß die eben erwähnten Staatsanwälte mit einem höheren Anfangsgehalte beginnen als die Oberlandesgerichtsräte. Über die sachliche Berechtigung eines solchen Unterschiedes will ich mich nicht aussprechen. Aber wir glauben, daß

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden